

## Fragen und Antworten

*Welche Fahrkosten sind zu erstatten, wenn der Werk tätige für eine Dienstreise mit Genehmigung des Betriebes seinen eigenen Pkw benutzt und die Dienstreise mit der Erledigung persönlicher Angelegenheiten verbindet?*

Die in NJ1980, Heft 6, S. 273 vertretene Auffassung zu der Frage, ob der Werk tätige eine Dienstreise mit der Erledigung persönlicher Belange verbinden darf, erfordert hinsichtlich der Kostenerstattung eine zusätzliche Erläuterung.

Wenn unter den in § 1 der ReisekostenAO Nr. 6 vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 41 S. 465) genannten Voraussetzungen die Benutzung des eigenen Pkw des Werk tätigen zur Dienstreise ausnahmsweise notwendig war und vom Betrieb genehmigt wurde, ist grundsätzlich auch das dafür vorgesehene sog. Kilometergeld zu zahlen (vgl. § 14 der ReisekostenAO Nr. 1 vom 20. März 1956 [GBl. I Nr. 35 S. 299] i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. Juni 1960 [GBl. I Nr. 39 S. 410] und der AO Nr. 5 vom 21. Juli 1962 [GBl. II Nr. 58 S. 503]). Das gilt auch dann, wenn dem Werk tätigen genehmigt wurde, mit der Dienstreise die Erledigung bestimmter persönlicher Angelegenheiten zu verbinden.

§ 14 der ReisekostenAO Nr. 1 läßt es zu, die Höhe des Kilometergeldes unter allseitiger Beachtung der tatsächlichen Umstände zu differenzieren. Dabei muß auch die Fahrstrecke berücksichtigt werden, die abweichend vom direkten Weg zum Auftragsort gefahren wird. Nach § 14 Abs. 3 Buchst. d der ReisekostenAO Nr. 1 ist der Höchstsatz 0,27 M pro Kilometer. Bis zu dieser Höhe ist — entsprechend dem eingesetzten Fahrzeugtyp und zusätzlich unter Berücksichtigung des Umfangs der Verbindung zwischen Dienstreiseauftrag und der Erledigung persönlicher Angelegenheiten des Werk tätigen — der Gesamtbeitrag der Fahrkosten in Form des Kilometergeldes für die Durchführung der Dienstreise festzulegen. Dabei kann es gerechtfertigt sein, nur eine teilweise oder gar keine Kostenerstattung vorzunehmen, je nach dem Umfang, in dem der Werk tätige persönliche Angelegenheiten erledigt bzw. in dem Teilstrecken des tatsächlichen Fahrweges mit dem kürzesten Weg zwischen Betrieb (bzw. Wohnung des Werk tätigen) und dem Auftragsort zusammenfallen.

Um aber die Berechnung nicht zu komplizieren oder unzumutbare Anforderungen an die Beweisführung zu stellen, wird es als möglich erachtet, in bestimmten Fällen das Kilometergeld mit einem Pauschalbetrag abzugelten. Dabei darf allerdings der Betrag nicht höher angesetzt werden, als der, den der Betrieb für die Benutzung des entsprechenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte ausgeben müssen. Nur in diesem Sinne ist die Formulierung in NJ 1980, Heft 6, S. 273 zu verstehen, daß evtl. Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel erstattet werden können.

Dadurch wird § 1 Abs. 1 der ReisekostenAO Nr. 6 vom 10. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 40 S. 680) nicht berührt, nach dem Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel nur erstattet werden, wenn deren Benutzung tatsächlich erfolgte und nachgewiesen wird. Darum geht es in der Antwort in NJ 1980, Heft 6, S. 273 überhaupt nicht. Diese befaßt sich vielmehr u. a. mit der Frage, inwieweit in bestimmten Fällen der genehmigten Verbindung dienstlicher Aufträge mit persönlichen Angelegenheiten auch eine pauschale Abgeltung von Kilometergeld bis zu den Kosten des für die Durchführung der Dienstreise möglichen öffentlichen Verkehrsmittels zulässig ist. Es versteht sich von selbst, daß es sich hierbei um ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle handelt.

Keinerlei Ansprüche hat dagegen der Werk tätige, der pflichtwidrig ungenehmigt seinen persönlichen Pkw für eine Dienstreise benutzt bzw. ungenehmigt persönliche

Angelegenheiten unter Nutzung seines Pkw während der Dienstreise erledigt (vgl. § 1 Abs. 2 ReisekostenAO Nr. 6).

Dr. G. Ki.

*Ist die materielle Verantwortlichkeit auch bei versicherten Schadensfällen geltend zu machen?* ■

Nach § 10 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I Nr. 21 S. 355) sowie den dieser Bestimmung entsprechenden Regelungen für andere Bereiche (Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, staatliche Organe und Einrichtungen) haben Versicherungsleistungen keinen Einfluß auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegenüber dem Mitarbeiter des Betriebes (bzw. der Einrichtung), der den Schaden schuldhaft verursacht hat. Durch die Verpflichtung des Betriebes, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten, wird das dem Betrieb anvertraute sozialistische Eigentum gemindert; denn es entsteht ein Schaden in Form von „entstandenen Zahlungsverpflichtungen“ (§ 261 Abs. 1 AGB). Gemäß § 7 der 1. DVO zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 19. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 939) — gleiche Regelungen gibt es auch hinsichtlich der anderen oben genannten gesellschaftlichen Bereiche — sind die Betriebe verpflichtet, die Ersatzzahlungen, die die Schadensverursacher auf Grund ihrer materiellen Verantwortlichkeit leisten, an die Staatliche Versicherung zu überweisen, soweit nicht bei den Betrieben ein Schaden verbleibt, der durch die Versicherungsleistung nicht gedeckt worden ist.

Kommen die Betriebe ihrer Pflicht zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nicht nach, dann müssen sie trotzdem der Versicherung den Betrag erstatten, der bei Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Werk tätigen zu zahlen gewesen wäre (vgl. § 7 Abs. 3 der 1. DVO sowie die entsprechenden Bestimmungen für andere Bereiche). Das dient der erzieherischen Einflußnahme auf die Betriebe mit dem Ziel, das sozialistische Eigentum umfassend zu schützen. Aus diesem Grund ist also die materielle Verantwortlichkeit auch bei versicherten Schadensfällen geltend zu machen.

Dr. G. Ki.

*Welche Zahlungsfristen gelten für Ordnungsstrafen?*

Das Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR enthält keine generelle Zahlungsfrist. Nach § 26 Abs. 2 OWG sind bei Anspruch einer Ordnungsstrafe jeweils angemessene Zahlungsfristen festzulegen. Die Zahlungsfrist hat also der Ordnungsstrafbefugte zu bestimmen und in die Ordnungsstrafverfügung mit aufzunehmen. Bei der Festlegung der Zahlungsfrist werden die Schwere der Rechtsverletzung und auch die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers berücksichtigt. Auf keinen Fall sollte die Zahlungsfrist bei Ordnungsstrafen, bei denen die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat (das ist in der Regel der Fall), unter der Beschwerdefrist liegen. In der Praxis hat sich eine Zahlungsfrist von 14 Tagen bewährt.

Führt die gesetzte Zahlungsfrist bei dem betroffenen Bürger zu Schwierigkeiten, kann er nach § 37 Abs. 1 Satz 3 OWG Ratenzahlungen beantragen. Kommt der Rechtsverletzer innerhalb der festgesetzten Frist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist zu entscheiden, ob ihm eine Mahnung zu übersenden ist, der Vorgang zur Beitreibung der Geldforderung an das Vollstreckungsorgan des zuständigen Rates des Kreises bzw. an das eigene Vollstreckungsorgan des Ordnungsstrafmaßnahme erlassenden Organs weitergeleitet wird oder ggf. bei anzuerkennenden Gründen die Zahlungsfrist zu verlängern ist.

Prof. Dr. sc. W. S.